

sonders bemerkenswerth ist, daß nach der Einleitung (Wasserschleben 66. 463) zur Redemtion der Buße Dritte in Anspruch genommen werden können. [Funt.]

Cumulation der Beneficien (cumulatio oder pluralitas beneficiorum), d. h. der gleichzeitige Besitz zweier oder mehrerer Pfründen von Seiten Einer Person, war von jeher verboten (c. 2, C. XXI, q. 1; c. 3, C. XXI, q. 2; c. 5. 14, X De praeb. 3, 5). Dieses Verbot ist jedoch kein absolutes, d. i. kein auf jede Paarung zweier Beneficien ausnahmslos sich erstreckendes. Da dasselbe nämlich seinen Grund in der doppelten Voraussetzung hat, daß ein einziges Individuum in der Regel nicht im Stande ist, den Obliegenheiten mehrerer Kirchenämter mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen, und daß jedes Kirchenamt für sich mit einem für den standesmäßigen Unterhalt des Inhabers ausreichenden Einkommen dotirt sein soll, so sind damit zugleich schon die möglichen Ausnahmefälle von der Regel angedeutet. Hierauf gründet sich die Unterscheidung zwischen verträglichen Kirchenämtern (beneficia compatibilia) und unverträglichen (beneficia incompatibilia). Unzulässig ist der gleichzeitige Besitz zweier Kirchenämter entweder ratione residentiae, wenn die mit beiden Beneficien verbundene beständige Residenzpflicht die Verwaltung unmöglich macht; oder ratione servitii, wenn beide Ämter gleichzeitige Verrichtungen fordern; oder ratione congruae sustentationis, wenn die eine Kirchenpfründe allein schon dem Besitzer ein hinlängliches Einkommen sichert. Im Allgemeinen indeß hatte der Doppelpfribesetzte das Optionsrecht (jus optandi), d. i. die freie Wahl, welches von beiden Beneficien er aufgeben wollte (c. 4, X De aetat. et qual. praef. 1, 14; c. 7. 14. 15, X De praeb. 3, 5); bis die dritte lateranische Synode (1179) das Verbot der Cumulation mehrerer Dignitäten oder Pfarreien in Einer Person speciell wiederholte und für diesen Fall gegen den Verleiher der zweiten Pfründe die Entziehung des Collationsrechtes, gegen den Empfänger aber den Verlust derselben aussprach (c. 3, X De cleric. non resid. 3, 4). Diese Bestimmung wurde durch Innocenz III. auf dem vierten lateranischen Concil (1215) dahin abgeändert, daß, wer immer eine Dignität oder ein Seelsorgeamt besitzt und dazu noch ein zweites Beneficium ohne päpstliche Dispens annimmt, das erste gleich von Rechtswegen verlieren und bei fortgesetzter Weigerung, dasselbe aufzugeben, auch des zweiten privirt werden und zu jeder Prälatur wahlunfähig sein sollte (c. 54, X De elect. 1, 6; c. 32, VI De praeb. 3, 4). Diese Strafe trat von dem Augenblicke ein, wo jemand den ruhigen Besitz des zweiten Amtes erlangt hatte (Clem. c. 3. 6 De praeb. 3, 2). Als dergleichen absolut unvereinbarliche Ämter aber sind durch die Kirchengesetze bezeichnet: zwei Dignitäten, zwei Seelsorgeämter, eine Dignität und ein gleichzeitiges Seelsorgeamt, sei es an Einer oder an zwei verschiedenen Kirchen;

endlich ein Curat- und ein einfaches Beneficium, wenn beide zur beständigen Residenz obligiren (c. 28, X De praeb. 3, 5; Clem. c. 3, 6 eod., 3, 2; Extrav. comm. c. 4 eod., 3, 2; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 17 De ref.). Dagegen betrachtete man die Verbindung eines einfachen Canonicats mit einem Parochialamte an derselben Kirche oder überhaupt die Verbindung zweier Pfründen mit verschiedenen und nicht collobirenden Functionen an der nämlichen Kirche als zulässig (c. 1, VI De cons. 1, 4; c. 6, VI De praeb. 3, 4), und auch das tridentinische Concil ließ nach praktisch gewordener Ansicht diesen Exceptionsfall unter der Voraussetzung bestehen, daß ein Beneficium dem Besitzer desselben kein standesmäßiges Einkommen abwirft, und nicht etwa beide zur beständigen Residenz verbinden oder sonstwie incompatibel sind (Trid. Sess. VII, c. 2. 4 De ref.; Sess. XXIV, c. 17 De ref.). Außer diesen schon im Gesetze statuirten Ausnahmen kann nur der Papst dispensiren (c. 28, fin. X De praeb. 3, 5). Auf diesem Dispensationswege aber wurden nicht selten zwei an sich unverträgliche Pfründen und selbst Bisthümer, namentlich in Deutschland, in Einer Person cumulirt; Papst Clemens XII. aber hat dagegen beschränkende Instructionen erlassen (Clement. XII. Instr. pro Secret. Brevium d. d. 5. Jan. 1731 und Instr. pro S. Congreg. Consistor. d. d. 6. Jan. 1731, beide in Benedict. XIV. De synod. diocess. 13, 8, 7—9). Aber auch wo die Häufung zweier unvereinbarer Pfründen mittelst päpstlicher Dispens nachgegeben werden soll, ist das betreffende Ordinariat berechtigt und verpflichtet, sich die päpstliche Dispensurkunde vorlegen zu lassen (Conc. Trid. Sess. VII, c. 5 De ref.). Ist die Dispensation justificirt, so soll der Doppelpfribesitzer im Besitze beider Beneficien belassen, aber zugleich für die möglichst vollständige Vervollziehung der mit den beiden Pfründen verbundenen Officia besorgt werden. Kann sich aber derselbe nicht legitimiren, so sind beide Pfründen als vacant zu betrachten und an Andere zu verleihen, bei obwaltendem Zweifel aber ist an den päpstlichen Stuhl Bericht zu erstatten (c. 3, VI De off. archid. 1, 16). Auch in den neuesten Errectionsdecreten für die Metropolitancapitel Osnen und Polen und in dem bayrischen Concorbate ist das Verbot der Cumulation von Dignitäten, Canonicaten und Beneficien, welche zur Residenz verpflichten, unter Hinweisung auf die frühern dieß betreffenden Kirchengesetze wiederholt (Weiss, Corp. jur. oecol. hod. 109. 112. 122). Die Ausnahmen, nach denen am Limburger Capitel des früheren Herzogthums Nassau einige Canonicate mit Pfarreien verbunden sind, haben die päpstliche Dispens für sich (Weiss I. c. 197). — Literatur: Aeltere Dissertationen sind gesammelt in Tractatus juris universi, Venet. 1584, XV; die Geschichte bei Thomassin, Vet. et nova discipl. P. 2, l. 3, c. 1—9; Phillips, R.-R. VII, 402 ff.; Hinschius, R.-R. III, 243 ff.; die canonistische